



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

Anerkannter Natur- und
Umweltschutzverband
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Bearbeitung:
Dr. Anke Trube
Geschäftsführerin

Stuttgart, 14.03.2013

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Abt. 5, Herrn Peter Fuhrmann
Postfach 10 34 39
70029 Stuttgart

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
5-8914,00, 15.01.2013

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom
um-wg-novelle2013

Telefon/E-Mail
0711/248955-23, anke.trube@lnv-bw.de

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden Württemberg

Sehr geehrter Fuhrmann,

der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) dankt für die Zusendung des Entwurfs der Wassergesetznovelle und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 und 5 UmwRG bzw. §67 NatSchG BW anerkannten Natur- und Umweltschutzverbände AG Die NaturFreunde, Landesfischereiverband, Landesjagdverband, Schwäbischer Albverein und Schwarzwaldverein. Die Stellungnahme wird ferner vom Arbeitskreis Wasser des Bundesverbands Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) mitgetragen.

Der LNV begrüßt die meisten der geplanten Neuerungen und Verwaltungsvereinfachungen im Gesetzentwurf und hält die Novelle insgesamt für gelungen.

Unsere wichtigsten Befürwortungen sind:

- Beibehaltung der Gewässerrandstreifen von 10 m im Außenbereich (§ 29 Abs. 1)
- Festlegung von Gewässerrandstreifen im Innenbereich (§ 29 Abs. 1)
- Verbot von Dünge- und Pestizideinsatz im Gewässerrandstreifen (§ 29 Abs. 3)
- Umwandlungspflicht von Acker- in Grünland im Gewässerrandstreifen (§ 29 (2))
- Vorkaufsrecht des Landes an Grundstücken mit Gewässerrandstreifen (§ 29 (6))

Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.
Olgastraße 19
70182 Stuttgart

Telefon 0711.24 89 55-20
Telefax 0711.24 89 55-30
info@lnv-bw.de
www.lnv-bw.de

Bankverbindung
GLS Bank
Konto Nr. 702 132 6300
BLZ 430 609 67

Nahverkehrsanschluss
Stadtbahnhaltestelle Olgaek
3 Stationen ab Hauptbahnhof
mit U5, U6, U7, U12 oder U15

- Grundsatz der Ausrichtung des Hochwasserschutzes an ökologisch verträglichen Lösungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3)
- Zweckbindung des Wasserentnahmeentgelts für gewässerökologische Belange (§ 104)
- Prüfpflicht für private Abwasseranlagen, Fristensetzung dafür in Wasser- und Quellschutzgebieten (§ 51) und die Möglichkeit für Gemeinden, diese Pflicht zentral für die privaten Grundstückseigentümer zu koordinieren (§ 51 Abs. 7)
- Aufhebung zahlreicher Regelungs- oder Abweichungsermächtigungen der Gemeinden zugunsten einheitlicher Zuständigkeit der Wasserbehörden, insbesondere auch bei Gewässerrandstreifen
- Erlaubnispflicht für Bohrungen und Grabungen, auch im Hinblick auf die vermeidbaren Schäden durch Geothermiebohrungen (§ 43)
- Verbindliche Einführung von Gewässerschauen alle fünf Jahre (§ 32 (6))
- das Gebot zur hohen Versorgungssicherheit, zur Erhaltung der Güte des Trinkwassers und zum Gewässerschutz durch die Wasserversorger in § 44 (2).
- die Verpflichtung der Wasserversorger in § 45 (6), die Bevölkerung über die Bedeutung der Wasserschutzgebiete und über die wichtigsten Schutzbestimmungen zu informieren.

Die wichtigsten Defizite, die wir sehen, sind:

- Fehlende Verankerung von Anhörungsrechten der anerkannten Naturschutz- und Umweltverbände in § 19
- Fehlendes gesetzliches Verbot von Schwall- und Sunk bei der Sicherung der Mindestwasserführung; es ist lediglich eine Soll-Bestimmung vorgesehen (§ 23 Abs. 2).
- Fehlende quantitative Aussage zur Mindestwasserführung und fehlender Verweis auf den LUBW-Leitfaden zur Überprüfung der ökologisch notwendigen Mindestmenge, fehlende Einvernehmensregelung mit der Fischereibehörde (§ 23 Abs. 1)
- Fehlendes Prüfgebot der ökologischen Durchgängigkeit bei der Umnutzung bestehender Querbauwerke (§ 24 und § 25)
- Fehlendes Verbot der Einleitung von belastetem Drainagewasser aus der Landwirtschaft in die Oberflächengewässer (§ 20, § 21); die Genehmigung von Neuanlagen nach § 27a des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) durch die Landwirtschaftsbehörden reicht nicht aus.
- Fehlende Beibehaltung und damit Sicherung von 10 m breiten Gewässerrandstreifen auch dann, wenn die Flächen durch Erstellung eines Bebauungsplans in den Innenbereich übergehen (§ 29)

- Geltungsbereich des Dünge- und Pestizidverbots sowie des Umwandlungsgebots von Acker- in Grünland lediglich im 5m-Gewässerrandstreifen, statt im gesamten 10m-Gewässerrandstreifen.
- Fehlende Beteiligung der Öffentlichkeit bei den Gewässerschauen nach § 32 (6), zumindest aber Beteiligung der anerkannten Naturschutz- und Umweltverbände und der Anlieger
- Fehlendes gesetzliches Verbot der Privatisierung der öffentlichen Wasserversorgung als Daseinsvorsorge einschließlich ihrer Anlagen (§44)
- Fehlendes gesetzliches Verbot der Privatisierung der öffentlichen Abwasserbeseitigung (§ 46)
- Zweckbindung des Wasserentnahmeentgelts nicht nur für gewässerökologische Maßnahmen, sondern auch für Hochwasserschutz (§ 104)
- Unvollständiger Katalog der Ordnungswidrigkeiten (§ 126): So fehlen Bußgeldmöglichkeiten bei Verstößen gegen Schwall- und Sunkbetrieb, gegen Mindestwasserführung und gegen die (Fisch-)Durchgängigkeit (§ 23) sowie gegen die Verbote im Gewässerrandstreifen (§ 29)

Weitere Anregungen, Änderungswünsche und Befürwortungen finden Sie im anhängenden ausführlichen Teil, der Bestandteil dieser LNV-Stellungnahme ist. Für weitest mögliche Berücksichtigung wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Ehret
Vorsitzender

Ausführlicher Teil der LNV-Stellungnahme vom 14.03.2013
zum
**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung
des Wasserrechts in Baden Württemberg
(Stand 15.01.2013)**

Inhaltsverzeichnis:

Unsere wichtigsten Befürwortungen sind:.....	1
Die wichtigsten Defizite, die wir sehen, sind:	2
Zu § 1.....	5
zu § 11 Künstliche Landgewinnung an einem öffentlichen Gewässer.....	5
Zu § 12 (2) Grundsätze	5
Zu § 14 Benutzungen	5
Zu § 19 Rechtsverordnung zur Gewässerbewirtschaftung (zu §§ 23 und 24 WHG).....	6
Zu § 20 Gemeingebrauch (zu § 25 WHG).....	7
Zu § 21 Bestimmungen für Gemeingebrauch, Eigentümergebrauch, Anliegergebrauch (§§ 25 und 26 WHG).....	8
Zu § 23 Mindestwasserführung, Durchgängigkeit, Fischschutz (zu §§ 33 und 35 WHG)	9
Zu § 24 Wasserkraftnutzung (zu §§ 12 und 35 WHG)	10
Zu § 29 Gewässerrandstreifen (zu § 38 WHG).....	10
Zu § 32 Träger der Unterhaltungslast (zu § 40 WHG)	12
Zu § 43 Erdaufschlüsse, Geothermie (zu § 49 WHG).....	13
Zu § 44 öffentliche Wasserversorgung, Wasserversorgungsanlagen (zu § 50 WHG)	13
Zu § 45 Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete (zu §§ 52 und 53 WHG)	14
Zu § 46 Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung (zu § 56 WHG).....	14
Zu § 47 Konzeption der Abwasserbeseitigung.....	15
Zu § 48 Genehmigung von Abwasseranlagen (zu §§ 60 Abs. 3 und Abs. 4 WHG)	15
Zu § 50 Öffentliche Abwasseranlagen (zu §§ 60 und 61 WHG)	15
Zu § 51.....	16
Zu § 52 Gewässerschutzbeauftragter (zu § 64 (1), § 65 (2) und § 66 WHG)	16
Zu § 55 Planfeststellung, Plangenehmigung (zu § 68 WHG).....	17
Zu § 60 Dämme.....	17
Zu § 63 Bau und Betrieb von Stauanlagen	17
Zu § 65 Überschwemmungsgebiete (zu § 76- und 78 WHG)	17
Zu § 92 Anzeigeverfahren	18
zu § 95 Verfahren zur Festlegung von Wasserschutz-, Heilquellen	18
zu § 101 Begriffsbestimmungen.....	18
Zu § 104 Bemessungsgrundlage ... Zweckbindung	18
Zu diversen §§, Verwaltungsvereinfachung	19
Zu § 126 Ordnungswidrigkeiten	19
Zu Kläranlagenkapazitäten und Bauleitplanung (zu § 55 WHG)	19

Zu § 1

Die Einführung des Grundsatzes der Ausrichtung des Hochwasserschutzes an ökologisch verträglichen Lösungen befürworten wir (§ 1 Abs. 2 Nr. 3). Wir haben allerdings erhebliche Zweifel, dass dies in der Praxis auch umgesetzt wird. Darauf weist bereits die Tatsache hin, dass das Wasserentnahmeentgelt nicht nur für ökologische Gewässerverbesserungen, sondern auch für Hochwasserschutzmaßnahmen des Landes verwendet werden soll. Dahinter verbergen sich insbesondere kostspielige technische Hochwasserschutzmaßnahmen mit ebenso kostspieligen dauerhaften Unterhaltungsmaßnahmen. Ökologisch verträgliche Lösungen wie Dammrückverlegungen und Rückgewinnung natürlicher Retentionsräume finden in den seltensten Fällen statt.

zu § 11 Künstliche Landgewinnung an einem öffentlichen Gewässer

Künstliche Landgewinnung einschließlich Verdolung widerspricht grundsätzlich den Vorgaben des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG. Der Paragraph sollte umformuliert werden, die Regelung darf keinen Anreiz für Verdolungen oder andere Landgewinnungen bieten.

Zu § 12 (2) Grundsätze

Wir begrüßen die Einführung einer allgemeinen Pflicht zur Bewusstseinsbildung für nachhaltige Gewässerbewirtschaftung.

Zu § 14 Benutzungen

In Abs. 1 Nr. 5 bitten wir um Prüfung, ob es anstelle der landwirtschaftlichen Düngung „in üblichem Umfang“ nicht besser „in rechtlich zulässigem Umfang“ heißen sollte.

In § 14 WG bzw. § 36 WHG ist zwar geregelt, dass das Errichten und Betreiben von Hafenanlagen und Anlegestellen eine Benutzung nach Wasserrecht ist und die ökologischen Funktionen des Gewässers und seiner Ufer möglichst wenig beeinträchtigen darf. Das Wasserrecht regelt jedoch nicht, dass Häfen und Anlegestellen ausschließlich für diese Zwecke genutzt werden dürfen oder andernfalls eine erneute wasserrechtliche Zulassung mit Rückbaugesuch nach § 6 Abs. 2 WHG notwendig ist. Der LNV sieht hier dringenden Regelungsbedarf, denn es kann nicht sein, dass das Land den Gütertransport auf das Schiff verlagern will (z.B. Neckarschleusenverlängerung), es gleichzeitig aber zulässt, dass die Träger der Bauleitplanung diese ortsgebundenen Logistikflächen zu Standorten von Gewerbe oder Einzelhandelsbetrieben oder Parkplätzen umwidmen, die nicht auf Gewässernähe angewiesen sind.

Der LNV bittet ferner um Prüfung, ob das Anlegen von Ein- und Ausstiegsstellen für Bootsbetrieb (z.B. mit Kanus) unter den Benutzungstatbestand nach § 14 gestellt werden sollte und hierfür eine wasserrechtliche Zulassung mit Regelung der Verantwortlichkeit für die Verkehrssicherungspflicht und ggf. sanitärer Anlagen zur Auflage gemacht werden sollte.

Begründung: Die Erfahrungen des LNV mit insbesondere gewerblichem Kanuverleih an Fließgewässern zeigen, dass diese Ein- und Ausstiegsstellen entweder „wild“ angelegt werden, oft in geschützte Biotope und Uferbereiche hinein. Meist regeln weder Gemeinden noch Wasserbehörden die Verkehrssicherungspflicht. So hat z.B. das LRA Sigmaringen, das aus touristischen Gründen Interesse an gewerblichem Kanuverleih hat, erst auf Drängen des LNV diese Grauzone geregelt, wozu wir allerdings nicht angehört wurden und daher auch keine Musterfälle der Regelung liefern können.

Zu § 19 Rechtsverordnung zur Gewässerbewirtschaftung (zu §§ 23 und 24 WHG)

Bislang fehlt in diesem oder einem eigenständigen Paragraphen die Verankerung von Anhörungsrechten der anerkannten Naturschutz- und Umweltverbände, obwohl selbst § 23 WHG Anhörungen von Umweltverbänden bei Verordnungen unter dem WHG vorsieht.

Analog dem § 63 BNatSchG bitten wir um gesetzliche Verankerung solcher Anhörungsrechte im Wassergesetz. Wir begründen dies damit, dass zum einen das Wassergesetz nur ein wegen Komplexität aus dem Naturschutzrecht ausgegliedertes Fachrecht ist. Unsere bisherigen Bemühungen, die unter Minister Weiser 1984 im sog. Weiser-Erlass (siehe Anlage) zugestandenen Anhörungsrechte gesetzlich zu verankern, sind aus uns nicht bekannten Gründen gescheitert (siehe Stellungnahmen zur letzten Novelle des Wassergesetzes und des Naturschutzgesetzes).

Den nach § 3 UmwRBG anerkannten Umweltverbänden steht zwischenzeitlich nach dem Umweltschadengesetz auch ein Klagerechte im Gewässerbereich zu. Um eine Klage möglichst zu vermeiden, möchten die Naturschutz- und Umweltverbände zuvor die Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Textvorschlag für einen § 19 Abs. 3 (neu):

(3) Einer nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes von einem Land anerkannten Naturschutz- oder Umweltvereinigung, die nach ihrer Satzung landesweit tätig ist, ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der für Wasser- und Gewässerschutz zuständigen Behörden der Länder,

2. *bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinne der §§ 75, 82, 83 WHG (Hochwasserrisikomanagementpläne, Maßnahmenprogramme, Bewirtschaftungspläne nach der WRRL)*
3. *bei sonstigen Plänen, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind*
- 4 *bei der Vorbereitung von Programmen staatlicher und sonstiger öffentlicher Stellen zur Wiederansiedlung von aquatischen Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in Gewässer,*
5. *vor der Erteilung von Ausnahmen oder Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz von Gebieten im Sinne der § 38, 52, 53, 76, 78 WHG (Gewässerrandstreifen, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) und des § 64 WG BW (sonstige Gewässerschutzverordnungen), auch wenn diese durch eine andere Entscheidung eingeschlossen oder ersetzt werden, sowie bei Zulassung von Bauvorhaben in diesen Gebieten*
6. *in Planfeststellungsverfahren (siehe BNatschG),*
7. *bei wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen (siehe BNatSchG)*
8. *bei wasserrechtlichen Genehmigungen, auch wenn sie keine Planfeststellung ersetzen (z.B. nach § 48 Abs. 1 für Abwasseranlagen)*
- 9 *bei bergrechtlichen Verfahren mit Eingriffen in Grundwasser oder Oberflächenwasser*

Zu § 20 Gemeingebrauch (zu § 25 WHG)

In Abs. 1 bitten wir um Prüfung der Aufnahme eines expliziten Erlaubnisvorbehalts der Wasserentnahme mit Hilfe von Traktor-Zapfwellen oder Elektropumpen oder des Verbots dieser Hilfsmittel, die aus LNV-Sicht nicht vom Gemeingebrauch gedeckt sind. Begründung: Wir weisen darauf hin, dass z.B. im Hitzesommer 2003 für Zwecke der Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen, Blumenrabatten oder in Schrebergartenkolonien derartige, nach WHG eigentlich nicht erlaubte Methoden eingesetzt wurden mit dem Effekt, dass Bäche unterhalb der Entnahmestelle völlig trocken fielen. Der alternative Erlass einer Rechtsverordnung einschließlich Veröffentlichung benötigt vergleichsweise zu viel Zeit, zumindest in Fällen, in denen die Wasserbehörden nicht bereits vor Eintritt der Trockenheit eine Verordnung zur Einschränkung des Gemeingebrauchs bzw. der Wasserentnahmezulassungen an bestimmten Gewässern und bei Unterschreiten konkreter Mindestpegel oder Niedrigwasserpegel veröffentlicht haben.

In Absatz 2 bitten wir, den Begriff „Stoffe“ für Zwecke der Fischerei zu präzisieren.

Ferner fehlt eine Regelung und Abgrenzung, wann Drainagewasser aus der Landwirtschaft als unbelastet gilt und daher i.R. des Gemeingebrauchs nach § 20 in Ober-

flächengewässer eingeleitet werden darf und wann dessen stoffliche Belastung mit eutrophierenden Stoffen oder Pestiziden dazu führt, dass das Drainagewasser unter die Beseitigungspflicht für Abwasser fällt (§ 46) bzw. ob es sich um die erlaubnispflichtige Einleitung von Stoffen nach § 9 (1) Nr. 4 WHG bzw. um eine Maßnahme nach § 9 (2) Nr. 2 handelt, die geeignet ist, „dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen“. Die Genehmigungspflicht von Neuanlagen nach § 27a des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes¹ (LLG) durch die Landwirtschaftsbehörden reicht aus unserer Sicht nicht aus – zumal sich diese Genehmigung nur auf „Dauergrünland“ bezieht. Der Eintrag von Agrochemikalien in Gewässer über Drainagen aus Äckern ist vermutlich deutlich höher und sollte deshalb ebenfalls reglementiert werden. Ansonsten sind die Ziele der WRRL und der Meeresschutzrichtlinie zur Reduzierung der Nährstoffeinträge in die küstennahen Meeressgewässer (Nordsee, Schwarzes Meer) und in den staugeregelten – und damit besonders nährstoffsensiblen – Neckar kaum zu erreichen.

Zu § 21 Bestimmungen für Gemeingebrauch, Eigentümergebrauch, Anliegergebrauch (§§ 25 und 26 WHG)

In Abs. 1 oder in § 32 fehlt eine Klarstellung der Zuständigkeit für die Gehölzpflege am öffentlichen Gewässer. Teilweise wird den Anliegern die Gehölznutzung erlaubt, die dann oft nicht fachkundig oder unter Missachtung von Naturschutzbelangen ausfällt.

In Abs. 2 bitten wir um Ergänzung der Regelungsbefugnis um eine Nummer

3. die gewerbliche (Aus-)Nutzung des Gemeingebrauchs regeln, beschränken oder verbieten sowie ein Entgelt erheben.

Begründung: Aufgrund der Erfahrungen der letzten 15 Jahre mit der Überlastung von Fließgewässern wie Donau, Jagst, Kocher, Enz u.a. durch gewerblichen Bootsverleih und entsprechender aktiver Werbung hierfür, bittet der LNV um Prüfung der Möglichkeit, gewerbliche Ausnutzung des Gemeingebrauchsrechts rechtlich einschränken oder gar verbieten zu können. Bislang überwiegen in den Gemeinden und Landratsämtern die touristische Interessen auf Kosten des Naturschutzes². Die gewerbliche Ausnutzung des Gemeingebrauchsrechts geht auch zulasten derjenigen, die ihr Ge-

¹ **§ 27 a LLG Schutz von Dauergrünland:** (4) Für die Neuanlage oder wesentliche Änderung einer Anlage zur Entwässerung von Dauergrünland ist eine Genehmigung der unteren Landwirtschaftsbehörde erforderlich, die schriftlich zu beantragen ist. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Entwässerung Belange des Klimaschutzes, Bodenschutzes, Naturschutzes oder Gewässer- und Hochwasserschutzes nicht entgegenstehen.

² z.B. Fischlaich im Kies und Makrozoobenthos, die durch Paddel und Bootsrümpfe bei zu niedrigen Wasserständen vernichtet werden, oder Verhinderung von Brutn wassergebundener Vogelarten wie dem Eisvogel mit Bindung an störungsarme Ufersteilwände als Brutplatz oder anderen Vogelarten, die auf ruhige (Kies-)Flächen auf Flussinseln oder an Ufern angewiesen sind.

meingebrauchsrechts bis zum Auftreten gewerblicher Bootverleiher weitgehend in naturverträglichem Ausmaß wahrgenommen haben: Kanusportverbände und einige Anwohner mit eigenen Booten. Da sich die Gerichte aufgrund der bisherigen unklaren Gesetzeslage widersprüchlich äußern und zum Teil keine Möglichkeit sehen, auf Basis des bestehenden Gesetzes gewerbliche „Aus“-Nutzung des Gemeingebrauchsrechts einzuschränken, sollte das Land eine rechtliche Regelungsmöglichkeit einführen. Wegen Befangenheit der Landratsämter (touristische Interessen, s.o., mit der Folge auch kreisweise unterschiedlicher Regelungen) sollte für eine solche Verordnung in diesem Fall die höhere Wasserbehörde oder gar das Ministerium selbst zuständig sein.

Eine andere Möglichkeit wäre aus LNV-Sicht auch, eine Zulassungspflicht für gewerbliche Tätigkeit oder Massenveranstaltungen in, am oder auf Gewässern einzuführen, wie dies im Landeswaldgesetz geregelt ist. Dort heißt es in § 37 Abs. 2: *„Organisierte Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung durch die Forstbehörde.“*

Aus LNV-Sicht sollte die Regelungsbefugnis der Wasserbehörden im Zweifels- oder Konfliktfall derjenigen der Ortspolizeibehörde vorgehen.

Die Abgrenzung zu Rechts-VO nach § 64 bleibt unklar. Wir bitten um Prüfung, ob sich beide Paragraphen zusammenfassen lassen und ob die Verfahrensregelung nach § 95 auch für Rechts-VO nach § 21 und 64 gelten sollen.

Zu § 23 Mindestwasserführung, Durchgängigkeit, Fischschutz (zu §§ 33 und 35 WHG)

In Abs. 1 fehlt eine quantitative Aussage zur Mindestwasserführung und der entsprechende Hinweis auf den LUBW-Leitfaden zur Überprüfung der ökologisch notwendigen Mindestmenge, sofern beides nicht Inhalt der erwähnten Rechts-VO ist.

Wir gehen davon aus, dass die in Abs. 1 erwähnte Rechts-VO den bisherigen sog. Wasserkrafterlass ersetzt und eine quantitative Aussage zur Mindestwasserführung trifft sowie auf den LUBW-Leitfaden zur Berechnung der ökologisch notwendigen Mindestmenge verweist.

Bei Ausleitungsstrecken wäre es aus unserer Sicht fachlich sogar gerechtfertigt, die zu verbleibende Mindestwassermenge generell auf 2/3 MNQ anstatt wie bislang 1/3 MNQ festzulegen. Begründung: Um Fischen und Kleinkrabbeltieren (Makrobenthofauna) in den Ausleitungsstrecken das Überleben zu sichern, wäre nach Einschätzung der Fischereifachberatung und aller Fischereibewirtschafter zumindest der volle Mittlere Niedrigwasserabfluss (MNQ) von Nöten – und selbst der MNQ sei schon als *„Katastrophenfall für ein Gewässer und damit für die Fische, Fischnährtiere und die Gewässerflora“* zu bewerten. Der bislang gültige Standard von 1/3 MNQ in Baden-Württemberg kommt dem niedrigsten Niedrigwasserabfluss (NNQ) – also dem niedrigsten Wasserstand seit 1931 – gleich. So wird der Mittlere Niedrigwasserabfluss

(MNQ) in vielen Fließgewässern an nur 20 Tagen im Jahr erreicht oder unterschritten. Ein Drittel des Mittleren Niedrigwasserabflusses wird in den meisten Jahren überhaupt nicht erreicht oder unterschritten. Mit einer Mindestwasserführung von nur 1/3 MNQ ist kein Gewässer lebensfähig und dies kann auch keine Dauerregelung sein. Ferner muss darauf hingewiesen werden, dass die unzureichende Mindestwasserregelung insbesondere in der Zeit von Oktober bis März die Fischpopulationen schädigt, da in diesen Zeitraum die Laichzeit der Forellen in den Forellenregionen der Schwarzwaldtäler fällt. Trotzdem wird es nach den Vorgaben des Restwasserleitfadens als tolerabel erachtet, dass sich an allen Tagen im Jahr die Ausleitungsstrecken an den baden-württembergischen Fließgewässern mit dieser mehr als dürftigen Mindestwassermenge begnügen müssen.]

In Abs. 2 bitten wir, die Soll-Bestimmung durch ein gesetzliches Verbot von Schwall- und Sunk zu ersetzen. Schwall- und Sunkbetrieb steht grundsätzlich im Widerspruch zur ökologischen Durchgängigkeit, weil dabei ganze Gewässerabschnitte regelmäßig und auf längere Dauer trocken liegen.

Zu § 24 Wasserkraftnutzung (zu §§ 12 und 35 WHG)

In Abs. 1 bitten wir um Ergänzung (unterstrichen) am Ende „... *nach 12 Absatz 1 und § 35 Absatz 1 WHG vorliegt*“. Ferner bitten wir um Ergänzung einer Einvernehmensregelung mit der Fischereibehörde.

Aus LNV-Sicht sollen Wasserkraftnutzung nicht an frei fließenden Gewässerabschnitten neu errichtet werden, weil diese äußerst selten geworden sind und daher erhalten werden müssen. Ein neuer Aufstau würde das Fließgewässer in ein Stillgewässer umformen und somit gegen die oben genannten §§ 12 und 35 WHG verstoßen. Auch an kleineren Fließgewässern, die einen guten oder sehr guten ökologischen Zustand im Sinne der WRRL besitzen oder mit geringem Aufwand einen guten Zustand erreichen können, sollte ein Neubau von Stauanlagen mit Wasserkraftnutzung untersagt werden, ebenso in Fließgewässern in Naturschutzgebieten oder NATURA 2000-Gebieten. Ein Neubau sollte nur an bereits bestehenden Querbauwerken erlaubt und von der gleichzeitigen Wiederherstellung der Durchgängigkeit abhängig gemacht werden.

In Abs. 3 fehlt eine Fristsetzung zur der Anzeigepflicht der Umnutzung, etwa „... *der Wasserbehörde einen Monat vor der Durchführung anzuzeigen*“. Ferner bitten wir auch hier um eine Regelung, wonach diese Umnutzungsanzeigen zeitnah auch an die Fischereibehörden in den Regierungspräsidien weitergeleitet werden.

Zu § 29 Gewässerrandstreifen (zu § 38 WHG)

Wir begrüßen die Beibehaltung der Gewässerrandstreifen von 10 m Breite im Außenbereich, die gesetzliche Festlegung von Gewässerrandstreifen im Innenbereich

sowie die alleinige Zuständigkeit der Wasserbehörden (Abs. 1). Ebenso begrüßen wir als sehr wichtig die Umwandlungspflicht von Acker- in Grünland (Abs. 2) und das gesetzliche Verbot von Düngemittel- und Pestizideinsatz im Gewässerrandstreifen (Abs. 3) sowie das Vorkaufsrecht des Landes an Grundstücken mit Gewässerrandstreifen (Abs. 6).

Verbesserungsbedarf sehen wir für folgende Regelungen:

Zu Abs. 1

Aus unserer Sicht sollten die 10 m breiten Gewässerrandstreifen auch dann beibehalten und gesichert werden, wenn die Flächen durch Erstellung eines Bebauungsplans in den Innenbereich übergehen (§ 29), da ihre wichtige Rolle als Pufferstreifen gegen Einträge, Hochwasserschutz und als Biotopverbundelement nicht von ihrer Lage im oder außerhalb des Innenbereichs abhängt. Alternativ bitten wir um Prüfung, ob die beidseitigen Gewässerrandstreifen grundsätzlich Außenbereich bleiben können, also eine Einbeziehung in den Innenbereich gesetzlich untersagt werden kann.

Da die Kommunen in der Vergangenheit zu schmale oder keine Gewässerrandstreifen belassen haben und von ihrer Verordnungsermächtigung keinen Gebrauch gemacht haben, begrüßen wir die alleinige Zuständigkeit der Wasserbehörden.

Ferner sollte die Regelungsermächtigung Nr. 1 erweitert werden (unterstrichen) *„... soweit dies zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer oder zur Sicherung ihrer dynamischen Entwicklung (wie Uferabbrüche) erforderlich ist,“*

Zu Abs. 2 und 3

Der Geltungsbereich des Düngemittel- und Pestizidverbots sowie die Umwandlungspflicht von Acker- in Grünland sollte auf den 10m-Gewässerrandstreifen ausgedehnt werden, um keine Gewässerrandstreifen ersten und zweiten Ranges entstehen zu lassen.

Zu Abs. 3

Die Umwandlungsfrist von Acker- in Grünland bis 22.12.2018 ist offenbar den 5-Jahres-Verträgen im Rahmen der EU-Kofinanzierung (nach der ELER-Verordnung) geschuldet. Der LNV bittet um Prüfung einer Fristsetzung bis lediglich 22.12.2013 und Ausnahmen nur für solche Landwirte, die bei Inkrafttreten des Wassergesetzes noch derartig vertraglich gebunden sind. In neuen Verträgen soll dagegen die Umwandlungspflicht berücksichtigt werden. Auch Landwirten ohne Vertragsbindung ist die Umwandlungspflicht früher zumutbar. Sie dient auch der Vorsorge von Abschwemmung von Mutterboden in Oberflächengewässer.

Der LNV hält die Ausnahmeregelung für die Verwendung von Wundverschlussmitteln und Verbisschutzmitteln innerhalb des 5m-Gewässerrandstreifens für unnötig, da weder Reben noch Obstbaumplantagen oder Beerenobst bis in diesen 5 m-

Gewässerrandstreifen vordringen sollten. Andernfalls droht das Pestizidverbot unterlaufen zu werden.

In Gewässerrandstreifen von 10 m Breite sollte grundsätzlich auch ein Verbot für die Neuanlage von befestigten Fahrwegen und zur Leitungsverlegung jeglicher Art gelten. Begründung: Fahrwege (Feldwege, Waldwege) sind unverträglich mit der Funktion des Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 1 WHG und mit ihrer Funktion als Biotopverbundelement nach Naturschutzrecht. Wege und Leitungen stehen ferner grundsätzlich einer naturnahen Gewässerentwicklung nach § 38 Abs. 2 WHG entgegen. Ausnahmen vom Wegeneubauverbot sind denkbar aus Gründen des Naturerlebens sowie zu touristischen Zwecken, wenn dem ein touristisches Konzept zugrunde liegt, das mit der Wasser- und Naturschutzbehörde abgestimmt wurde.

Die Funktion der Gewässerrandstreifen als Puffer gegen schädliche Gewässereinträge wird ferner unterlaufen, wenn Direkteinleitungen von Drainagewasser aus z.B. landwirtschaftlichen Flächen erfolgen, das mit Nährstoffen oder Pestiziden belastet ist. Im Gesetz ist hierzu bislang keine Regelung, auch keine untergesetzliche VO-Ermächtigung, zu finden.

Zu Abs. 6

Wir gehen davon aus, dass das Vorkaufsrecht, das „*anderen landesrechtlichen Vorkaufsrechten vor*“geht, nicht gegen Arten-, Biotop- und andere Naturschutzinteressen ausgeübt wird, also eine Absprache mit der höheren Naturschutzbehörde stattfindet.

Zu § 32 Träger der Unterhaltungslast (zu § 40 WHG)

Die verbindliche Einführung von Gewässerschauen alle fünf Jahre begrüßen wir ausdrücklich (§ 32 Abs. 6).

Wir beantragen eine Beteiligung der Öffentlichkeit bei den Gewässerschauen nach § 32 (6) ins Gesetz mit aufzunehmen, zumindest aber die Beteiligung der anerkannten Naturschutz- und Umweltverbände und der Anlieger. Denn Art 14 der WRRL³ sieht die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Umsetzung der WRRL vor. Gewässerschauen zur Unterhaltung der Gewässer bieten derartige Möglichkeiten, der Bevölkerung das bislang Umgesetzte und die noch bestehenden Defizite vor Ort zu zeigen und Bewusstseinsbildung im Sinne vom neuen § 12 Abs. 2 zu betreiben.

Wir bitten ferner um Prüfung, ob die Ergebnisse der Gewässerschau nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollten.

Siehe ferner unsere Anmerkungen zu § 21 Abs. 1 wegen Zuständigkeit für die Gehölzpflege an öffentlichen Gewässern.

³ Artikel 14 WRRL Information und Anhörung der Öffentlichkeit: (1) Die Mitgliedstaaten fördern die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung dieser Richtlinie, insbesondere

Zu § 43 Erdaufschlüsse, Geothermie (zu § 49 WHG)

Wir begrüßen die Wiedereinführung einer Erlaubnispflicht für Bohrungen und Grabungen, auch im Hinblick auf die vermeidbaren Schäden durch Geothermiebohrungen.

Unverständlich ist uns in Abs. 2, welche Stoffeinbringung in das Grundwasser keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit hat und daher nur angezeigt werden muss.

Zu § 44 öffentliche Wasserversorgung, Wasserversorgungsanlagen (zu § 50 WHG)

Wir beantragen die gesetzliche Verankerung eines Privatisierungsverbots für öffentliche Wasserversorgung als Daseinsvorsorge einschließlich ihrer Anlagen und schlagen daher die Einführung eines neuen Absatzes 1 vor:

(1) Die Trinkwasserversorgung obliegt der Gemeinde. Eine Privatisierungsoption besteht nicht. Bestehende Teil- oder Vollprivatisierungen genießen für den Restlaufzeit der Konzession Bestandsschutz. Beim Auslaufen der Konzession erfolgt eine Rekommunalisierung der privaten Anteile.

Ferner beantragen wir die Einführung einer aktiven Informationspflicht der Wasserversorger über den Zustand der Anlagen.

Begründung: Die Erfahrungen mit der Privatisierung der Wasserversorgung weltweit hat gezeigt, dass diese allein auf Kosten der Wasserpreise für die Verbraucher erfolgt, ohne irgendeinen Vorteil für diese. Vielmehr steigen meist auch die Wasserverluste infolge Verschlechterung der Anlagenunterhaltung. Unter Gesichtspunkten der Daseinsvorsorge und des sparsamen Umgangs mit Trinkwasser hat sich die Privatisierung nicht bewährt und sollte konsequenterweise gesetzlich verboten werden. Wir erinnern daran, dass ein derartiges Privatisierungsverbot bereits in den Niederlanden besteht und derzeit in Österreich diskutiert wird.

Wir begrüßen, dass in § 44 (2) ein Gebot zur Versorgungssicherheit, zu Erhaltung der hohen Güte und zum Gewässerschutz durch die Wasserversorger aufgenommen worden ist. Wir regen an, diese Gebote um das Gebot der Substanzerhaltung der Anlagen der Wasserversorgung zur ergänzen. Satz 2 in Abs. 2 sollte deshalb folgendermaßen ergänzt werden:

„Vorsorgende Maßnahmen in Bezug auf die Versorgungssicherheit, die Güte und den Substanzerhalt sowie Maßnahmen zum Schutz der Gewässer sollen im Rahmen des Aufgabenbereichs durchgeführt und unterstützt werden.“

Begründung: Bei einer Erneuerungsrate der Rohrnetze von durchschnittlich nur einem Prozent im Jahr ergeben sich Erneuerungszyklen von einem Mal in 100 Jahren. Tatsächlich ist die reale Lebensdauer der Rohrnetzanlagen deutlich kürzer. Neue Untersuchungen des BDEW zeigen ebenfalls, dass die Substanzerhaltung der Anlagen in der Trinkwasserversorgung vielerorts zu kurz kommt. Der Verweis auf die all-

gemein anerkannten Regeln der Technik (und damit indirekt auf das Regelwerk des DVGW) in § 44 (3) reicht offenbar nicht aus, um den Substanzerhalt zu gewährleisten. Die Erwähnung des „Substanzerhaltes“ schützt entsprechende Investitionen und Unterhaltungsmaßnahmen der Wasserversorger auch vor diesbezüglichen Infragestellungen durch die Landeskartellämter und das Bundeskartellamt.

Im Widerspruch zum Vorsorgegrundsatz des Vorrangs ortsnahe Wasserversorgung steht immer noch die einfache Möglichkeit der Aufhebung von Wasserschutzgebieten und Trinkwasserfassungen. Diese Aufhebungen erfolgen immer dann, wenn sich die Wassergüte verschlechtert, und selbst aus Kostengründen. Denn der Anschluss an eine Gruppenwasserversorgung oder Fernwasserversorgung ist für die Gemeinde meist kostengünstiger als die Erhaltung der eigenen Wasserversorgung. Diese Umgehungsmöglichkeiten sollten im Gesetz rechtlich unterbunden werden und bei Verschlechterung der Wassergüte aus nicht-geologischen Gründen eine Sanierungspflicht greifen.

Zu § 45 Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete (zu §§ 52 und 53 WHG)

Anstelle der „Kann“-Vorschrift zur Ausweisung nach § 51 WHG beantragt der LNV, eine „Soll“-Vorschrift im WG als Absatz 1 zu verankern. Das Vorsorgegebot rechtfertigt aus unserer Sicht eine Pflicht zur Ausweisung solcher Schutzgebiete. Auch aus Gründen wirtschaftlich motivierter gegenläufiger Interessen wie die Ausweisung von Gewerbegebieten oder Wohngebieten (mit nachfolgender Pflicht zur Eigenkontrolle nach § 51) ist eine Soll-Vorschrift notwendig.

Die Möglichkeit, von der hydrologisch begründeten Abgrenzungen von Wasserschutzgebieten und ihren Zonen abzuweichen, um Gewerbebetriebe oder Wohngebiete von höheren Auflagen zu verschonen, sollte rechtlich unterbunden werden, analog der rein fachlichen Abgrenzung von ÜSG in § 65.

Zu § 46 Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung (zu § 56 WHG)

Entsprechend § 44 beantragen wir auch hier die gesetzliche Verankerung eines Privatisierungsverbots für die öffentliche Abwasserbeseitigung und schlagen die Ergänzung des Absatzes 1 vor:

- (1) Die Abwasserbeseitigung obliegt der Gemeinde. *Eine Privatisierungsoption besteht nicht.*

Ferner beantragen wir die Einführung einer aktiven Informationspflicht der Abwasserentsorger über den Zustand der Anlagen. Unsere Begründung zu § 44 gilt analog auch hier.

Zu § 47 Konzeption der Abwasserbeseitigung

Die Pflicht zur Erstellung von kommunalen Abwasserbeseitigungskonzeptionen ist sinnvoll und zu begrüßen.

Der LNV vermisst in der Wassergesetznovelle jedoch eine Regelungen zur Vermeidung von natur-unverträglichen Wärmeeinträgen aus Kühlwasser in die Oberflächengewässer einschließlich einer Konzeption und einer Überwachungsmöglichkeit von Summationseffekten. Die Einführung einer Pflicht zur Erstellung von Wärmelastplänen für bestimmte größere Flüsse wie Neckar und Rhein sollte daher geprüft werden. Wärmeeinleitung führen zu Verschiebungen der Fauna und Flora bis hin zu Fischsterben aufgrund von Sauerstoffmangel, was beides den Zielen der WRRL widerspricht. Ferner können sich Abwärmeeinleitungen als „thermische Barriere“ erweisen, die die Migration von (Langdistanz-)Wanderfischen behindern.

Zu § 48 Genehmigung von Abwasseranlagen (zu §§ 60 Abs. 3 und Abs. 4 WHG)

(1) Nr. 1 Einvernehmen statt benehmen fördern

Zu § 50 Öffentliche Abwasseranlagen (zu §§ 60 und 61 WHG)

Die Eröffnung der Möglichkeit zur Energiegewinnung in Abs. 2 ist sinnvoll und zu begrüßen.

Wir regen allerdings mit ähnlicher Begründung wie zu § 44 (2) für die Betreiber öffentlicher Abwasseranlagen ein Gebot zur Substanzerhaltung in § 50 einzuführen. Wie die Umfragen der DWA leider immer wieder bestätigen, ist der Erhaltungszustand der öffentlichen Kanalisationen in einem bedauernswerten Zustand. Zwar sieht § 60 (1) WHG bereits vor, dass Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regel der Technik (und damit faktisch nach dem DWA-Regelwerk) „zu betreiben und zu unterhalten“ sind. Offenbar reicht dieser Verweis aber nicht aus, um den Substanzerhalt der öffentlichen Kanalisation zu gewährleisten. Wir schlagen deshalb vor, nach Satz 1 in § 50 (1) folgende beide Sätze eingeschoben werden:

„Die Betreiber öffentlicher Abwasseranlagen sind zum Substanzerhalt ihrer Anlagen verpflichtet. Die Anpassung von Anlagen an geänderte Abwassermengen und –zusammensetzungen bleibt davon unberührt.“

Mit Satz 3 soll dem möglichen Missverständnis vorgebeugt werden, dass das Gebot zum Substanzerhalt dem Rück- und Umbau der Kanalisation bei sich deutlich reduzierenden Abwassermengen oder bei der Etablierung von Ökosan-Systemen („NASS“) im Wege stehen könnte.

Zu § 51

Wir begrüßen die Prüfpflicht für private Abwasseranlagen und die Möglichkeit für Gemeinden, diese Pflicht zentral für die privaten Grundstückseigentümer zu koordinieren (Abs. 7).

In Abs. 3 werden Fristen für den Vollzug allerdings nur für Wasser- und Quellschutzgebiete festgelegt. Wir halten eine Ausdehnung auf mindestens Gebiete in Flussauen und solchen mit hoch anstehendem Grundwasser für notwendig. Denn in Flussauen fehlt die Filtrierleistung, sollte häusliches Abwasser aus defekten Abwasserleitungen austreten. Bei hoch anstehendem Grundwasser besteht umgekehrt die Gefahr der Drainagewirkung durch defekte Abwasserleitungen, womit die Kläranlagen überlastet werden. Hausanschlussleitungen und Grundstücksentwässerungsanlagen, aus denen Abwasser ins Grundwasser aussickert, widersprechen zudem generell dem „Besorgnisgrundsatz“ in § 48 WHG.

Zu Abs. 7: Die Überwachung privater Abwasseranlagen zum Sammeln und Fortleiten von häuslichem Abwasser in Wasser- und Quellschutzgebieten sollte aus LNV-Sicht immer von der Gemeinde übernommen werden, weil dies kostengünstiger für den einzelnen Hausbesitzer kommt und nur so sichergestellt ist, dass die Selbstüberwachung auch durchgeführt wird. Um dem Besorgnisgrundsatz in § 48 WHG besser als bislang entsprechen zu können, regen wir daher an, die Zuständigkeit der Kommunen für die Inspektion und Sanierung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Hausanschlussleitungen generell in die Hände der Kommunen zu legen. Hierfür können großzügige Übergangsfristen eingeräumt werden, damit sich Grundstücksbesitzer und Kommunen darauf einstellen können.

Zu § 52 Gewässerschutzbeauftragter (zu § 64 (1), § 65 (2) und § 66 WHG)

Wir schlagen die Streichung von § 52 in der WG-Novelle vor, so dass die §§ 65 und 66 WHG auch für die kommunalen Kläranlagen in Baden-Württemberg gelten.

Begründung: Es ist uns unverständlich, warum die Betreiber von öffentlichen Abwasseranlagen einen derartigen Vertrauensvorschuss bekommen, dass Betriebsleiter und Geschäftsführer der Anlage in einer Person zusammenfallen. U.a. das nur schleppende Vorankommen des Baus von KWK-Anlagen zur Verstromung der Faulgase, die vielerorts immer noch energetisch nutzlos abgefackelt werden, zeigt, dass die Geschäftsführer nicht immer „an der Spitze des Fortschritts“ marschieren. Ein von der Geschäftsführerfunktion unabhängiger Gewässerschutzbeauftragter könnte wie im industriell-gewerblichen Bereich eher verdeutlichen, wo Wirkungsgradverbesserungen und Kosteneinsparungen bei der Abwasserreinigung und im Kanalbetrieb sowie bei der Energieeinsparung und Energieeffizienzverbesserung von Kläranlagen möglich sind.

In der Begründung zur WG-Novelle wird im Hinblick auf § 52 argumentiert, dass die kommunalen Kläranlagenbetreiber vom Aufwand verschont bleiben sollen, der nach § 66 WHG für die Fach- und Sachkunde des Gewässerschutzbeauftragten (entsprechend §§ 55 bis 58 BImSchG) erforderlich sei. Der Zusatzaufwand kann unseres Er-

achtens in akzeptablen Grenzen gehalten werden, wenn in den Kläranlagennachbarnschaften ein Gewässerschutzbeauftragter für mehrere Kläranlagen ernannt wird – zumal ein fachlich versierter Gewässerschutzbeauftragter mehr Geld einspart als er kostet.

Zu § 55 Planfeststellung, Plangenehmigung (zu § 68 WHG)

Wir begrüßen, dass Planfeststellung und Plangenehmigung bei Vorhaben an kleinen Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung entfallen können, soweit das Vorhaben den naturnahen Ausbau eines Gewässers bezweckt. Wir halten allerdings eine Anzeigepflicht an die Wasserbehörde für sinnvoll, die so noch fachliche Hinweise geben kann, und bitten um entsprechende Ergänzung.

Der Verzicht auf wasserrechtliche Genehmigung ist insbesondere auch für Naturschutzgruppen von Interesse, die vor vielen Jahren behördlich genehmigt Tümpel angelegt haben und nun durch Rechtsunsicherheit und unnötigen Verwaltungsaufwand abgeschreckt werden, die Unterhaltung in Form von regelmäßiger Ausbaggerung/Vertiefungen durchzuführen, um die Verlandung zu verhindern. Viele (Amphibien-)Tümpel sind deshalb in den letzten Jahrzehnten verlandet. Der LNV würde ein gemeinsames Merkblatt von Wasserverwaltung und Naturschutzverwaltung (bzw. der LUBW) für Naturschutzgruppen begrüßen, wie Tümpel und Feuchtgebiete fachgerecht und rechtlich korrekt unterhalten bzw. wiederhergestellt werden können, insbesondere auch in Schutzgebieten, denn die meisten dieser Feuchtgebiete wurden als Naturdenkmal ausgewiesen.

Zu § 60 Dämme

In Abs. 3 fehlt bei der Dammverstärkung die Einschränkung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 (unterstrichen): *„... soweit dies zum Schutz gegen Hochwasser notwendig ist und keine ökologischen Hochwasserschutzmaßnahmen den Damm ersetzen können.“*

Zu § 63 Bau und Betrieb von Stauanlagen

In Abs. 2 fehlt bei der Stauanlagenunterhalten ebenfalls die Einschränkung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 (unterstrichen): *„... zu unterhalten, soweit zum Schutz gegen Hochwasser keine ökologischen Maßnahmen die Stauanlage ersetzen können.“*

Zu § 65 Überschwemmungsgebiete (zu § 76- und 78 WHG)

Wir bitten um Prüfung, ob mit den Verboten des § 78 WHG auch die Errichtung von Einzelbauvorhaben im Außenbereich wie Parkplätze und Parkdecks untersagt sind, da die baden-württembergischen Wasserbehörden diese immer noch genehmigen. Falls nicht, bitten wir um Einführung eines expliziten Verbots und einer Pflicht zur Alternativenprüfung.

Begründung: Während die Ausweisung neuer Baugebiete in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gem. § 78 (1) WHG verboten ist und nur unter den in § 78 (2) WHG genannten Bedingungen ausnahmsweise zugelassen ist, gelten für Einzelvorhaben in ÜSGs wie z.B. Parkplätzen oder Parkdecks keine entsprechend strengen Vorgaben. Zumindest genehmigen die baden-württembergischen Wasserbehörden Parkplätze und Parkdecks an Gewässern und in deren ÜSG sowie ohne Alternativenprüfung, obwohl andere Standorte vorhanden wären. Einzelbauten und Versiegelungen wie Parkplätze widersprechen aber grundsätzlich den Zielen des § 6 WHG (Lebensraumverlust, Gefahr des Eintrags von Ölen usw.) und denen von Gewässerstrandstreifen, meist auch denen von Überschwemmungsgebieten.

Zu § 92 Anzeigeverfahren

Der LNV begrüßt die einheitliche Regelung von Anzeigeverfahren einschließlich der damit verbundenen Möglichkeit der Wasserbehörden, die Notwendigkeit eines Zulassungsverfahrens zu erkennen.

zu § 95 Verfahren zur Festlegung von Wasserschutz-, Heilquellen

In Abs. 2 bitten wir um Ergänzung (unterstrichen) „*Vor Erlass, Änderung oder Aufhebung einer Rechtsverordnung...*“.

Zum Antrag auf Anhörungsrechte der anerkannten Naturschutz- und Umweltverbände siehe unsere Anmerkungen zu § 19 Abs. 3.

zu § 101 Begriffsbestimmungen

Auf der Grundlage der Begriffsbestimmungen in § 101 Nr. 2 kommen die Errichter von „hocheffizienten KWK-Anlagen“ in den Genuss von Verrechnungsmöglichkeiten beim Wasserentnahmentgelt. Wir schlagen vor, dass Kohle-KWK-Anlagen von dieser Vergünstigung generell ausgenommen werden.

Der bisherige Wortlaut von Zi. 2 würde demzufolge durch folgenden Satz ergänzt:

„*Kohle-KWK-Anlagen sind von dieser Begriffsbestimmung ausgenommen.*“

Begründung: Die Kraftwärmekopplung von Kohle gefeuerten Kraftwerken perpetuiert hohe CO₂-Emissionen im Vergleich zu gasbefeuerten KWK-Anlagen. Die feuerungsneutrale Formulierung im bisherigen § 101 Nr. 2 ist unter dem Aspekt des Klimaschutzes in unseren Augen nicht verantwortbar. Die Emission von Treibhausgasen sollte auch bei KWK-Anlagen so gering wie möglich gehalten werden. Der ökonomische Lenkungshebel im WG sollte potenzielle KWK-Betreiber dazu animieren, KWK-Anlagen zu errichten, die besonders wenig CO₂ emittieren. Kohle-KWK-Anlagen gehören sicher nicht dazu!

Zu § 104 Bemessungsgrundlage ... Zweckbindung

(Anmerkung: des Wasserentnahmeentgelts)

Der LNV begrüßt die Einführung der Zweckbindung des Wasserentnahmeentgelt einschließlich des Benutzungsentgelts nach § 99 für Wasserkraft und Entnahme fester Stoffe wie Kies. Wir beantragen aber eine Begrenzung der Zweckbindung auf gewässerökologische Maßnahmen. Die Förderung von rein technischem Hochwasserschutz ist dagegen aus dem allgemeinen Steuerhaushalt zu bestreiten.

Begründung: Der Hochwasserschutz ist keine ökologische Maßnahme sondern eine Reparatur siedlungsplanerischer Fehler. Die Zweckbindung ist also nur vordergründig Wasser-bezogen aber nicht im Sinne von Ursache und Wirkung (Wasserentnahme – Wassernutzung – Wassergüte) verknüpft. Da Hochwasserschutz eine öffentliche Aufgabe ist, besteht mit der neuen Regelung lediglich eine Umschichtung in der Finanzierung aber keine kausale Zweckbindung.

Zu diversen §§, Verwaltungsvereinfachung

Aufhebung zahlreicher Regelungs- oder Abweichungsermächtigungen der Gemeinden zugunsten einheitlicher Zuständigkeit der Wasserbehörden, insbesondere auch bei Gewässerrandstreifen⁴

Zu § 126 Ordnungswidrigkeiten

Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten ist unvollständig und sollte erweitert werden um Verstöße

- gegen Verbot von Schwall- und Sunkbetrieb, gegen Mindestwasserführung und gegen Verstöße der Durchgängigkeit (§ 23)
- gegen die Verbote im Gewässerrandstreifen (§ 29)

Zu Kläranlagenkapazitäten und Bauleitplanung (zu § 55 WHG)

Der LNV vermisst eine rechtliche Regelung in Baden-Württemberg, wonach die Träger der Bauleitplanung verpflichtet sind, Kläranlagenkapazitäten und deren Auslastungsgrad im Umweltbericht angeben zu müssen, wenn neue Bauleitpläne aufgestellt oder geändert werden. Ebenso sollte die Inanspruchnahme der Kläranlagen-Reservekapazitäten bei voller Bebauung des jeweiligen Bauleitplans angegeben werden müssen. Reichen die Kapazitäten der Kläranlagen nicht aus, sollte der Bauleitplan zumindest wasserrechtlich nicht genehmigt bzw. der Bebauungsplan nicht aus dem FNP entwickelt werden dürfen.

ENDE

⁴ so für Gewässerrandstreifen (alt § 68b (6)), Abweichung vom Erhaltungsgebot von Bäumen oder Bauen am Gewässer (alt § 68b (7)), Gewässerschutz-Verordnungen (Alt § 75), Änderung von Hochwasserschutzgebieten (alt § 80 (2)), zu frei abfließendem Wasser (alt § 81 (4)), Durchleiten von Wasser (alt § 88), Duldung von Vorarbeiten usw. (§ 90 (2) alt), Einleitung von Haushaltsabwässern in geringer Menge (§ 96 (1a) alt) usw..